

Geschäftsordnung des Beirates der Region Vogelsberg e. V. als LAG-Entscheidungsgremium Vogelsberg gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des Vereins Region Vogelsberg e. V.:

1. Grundsätze in der Vorhabenauswahl und Transparenz der Vorhabenauswahl

§ 9 Abs. 3 der Satzung regelt die Beschlussfähigkeit des Beirates als LAG-Entscheidungsgremium und ist jeweils zu beachten. Ergänzend gilt für die Vorhabenspriorisierung Folgendes:

- 1.1 Voraussetzung für eine Förderung im LEADER-Programm ist, dass sich ein Vorhaben in die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der Region Vogelsberg für 2023 – 2027 einordnen lässt und zur Erreichung der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie beiträgt.
- 1.2 Eine weitere Voraussetzung für die Förderung eines Vorhabens im LEADER-Programm ist seine formale Förderfähigkeit. Dazu muss das Vorhaben den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und den dort verankerten rechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes Hessen für die Vorhabensförderung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das Regionalmanagement unterstützt und berät die Träger geplanter Vorhaben hinsichtlich der formalen Erfordernisse der Anträge bis zur formalen Bewilligungsreife.
- 1.3 Die Förderfähigkeit sowie die Bewilligungsreife eines Vorhabens stellt die Bewilligungsstelle (BWS) beim Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum (AWLR) des Vogelsbergkreises fest.
- 1.4 Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Beirat als LAG-Entscheidungsgremium mittels des nachfolgend beschriebenen Vorhabenauswahlverfahrens.
- 1.5 Das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben wird in einem kontinuierlichen Prozess umgesetzt. Der geltende Kriterienkatalog zur Bewertung der Vorhaben ist auf der Internetseite der Region Vogelsberg e. V. einsehbar. Anträge können jederzeit gestellt werden. Die jeweiligen Auswahltermine (Regionalbudget gesondert) werden auf der Internetseite der LAG (Region Vogelsberg e. V.) veröffentlicht. Nach der Priorisierung werden alle ausgewählten Vorhaben auf der Internetseite der LAG veröffentlicht.

2. Kriterien für die Vorhabenauswahlverfahren

- 2.1 Basis für die Bewertung des Vorhabens ist der abgestimmte Kriterienkatalog, der im Rahmen Entwicklung der LES 2023-2027 erstellt wurde. Der Kriterienkatalog unterstützt und bildet die in der LES genannten Ziele für die Region ab. Dieser Kriterienkatalog kann angepasst und fortgeschrieben werden, so dass die jeweilige aktuelle Version beim Regionalmanagement und auf der Internetseite der Region Vogelsberg e.V. hinterlegt ist.
- 2.2 Das LEADER-Regionalmanagement prüft, ob das zu bewertende Vorhaben anhand des gültigen Kriterienkatalogs mindestens einem Handlungsfeld in Verbindung mit einem obligatorischen Auswahlkriterium sinnvoll zugeordnet werden kann.

- 2.3 Die Bewilligungsstelle (BWS) prüft, ob das im Antrag beschriebene Vorhaben nach Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung grundsätzlich bewilligungsreif ist und den formalen Fördervoraussetzungen entspricht.
- 2.4 Die Vorhaben werden durch das LAG Entscheidungsgremium, dem 19 Mitglieder angehören (§ 8 Abs. 2 der Satzung), auf der Basis des jährlich bereitgestellten Finanzvolumens gemäß dem Kriterienkatalog priorisiert.
- 2.5 Mindestens ein obligatorisches Auswahlkriterium muss pro Vorhaben gegeben sein. Der Beirat bewertet die jeweiligen Vorhaben in den Bereichen Auswahl Themenbereich, Auswahlkriterien obligatorisch und Auswahlkriterien „Mehrwert“ obligatorisch. Die Bewertungskriterien und Bewertungspunktzahlen der Bewertungskriterien sind dem jeweiligen Kriterienkatalog, der im Rahmen der Entwicklung der LES erstellt wurde, zu entnehmen.
- 2.6 Zusätzlich bewertet der Beirat die Vorhaben mit „Auswahlkriterien für Ranking fakultativ“ gemäß dem geltenden Kriterienkatalog. Diese Kriterien spiegeln die Querschnittsziele, Ziele und die Strategie der LES wider.
- 2.7 Die beiden Punktzahlen (Auswahlkriterien obligatorisch inkl. Auswahlkriterien „Mehrwert“ obligatorisch sowie Auswahlkriterien für Ranking fakultativ) werden addiert.
- 2.8 Handelt es sich um ein Vorhaben im Rahmen des Regionalbudgets findet der dafür vorgesehene eigene „Kriterienkatalog Regionalbudget“ Anwendung.

3. Interessenkonflikt im Auswahlverfahren

- 3.1 Mitglieder des Beirates als LAG-Entscheidungsgremium müssen einen Interessenkonflikt bei der Priorisierung von Vorhaben dem/der Vorsitzenden anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes darf das betroffene Mitglied nicht an den Beratungen und Entscheidungen zur Vorhabenauswahl teilnehmen.
- 3.2 Ein Interessenkonflikt liegt gemäß § 20 HVwVfG i. V. m. § 8 Abs. 8 der Satzung vor, wenn ein Mitglied des Beirates zum/zur Antragsteller:in und/oder zum Betreiber, Gesellschafter:in, Inhaber:in, Vorstand einer antragstellenden natürlichen oder juristischen Person in einem der folgenden Verhältnisse steht:
 - verlobt ist oder ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
 - verheiratet ist/war, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - eine Lebenspartnerschaft besteht, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr aufrechterhalten wird;
 - in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist (Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel);
 - in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist (Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Stiefkinder, Stiefgroßkinder, Schwägerin, Schwager);

- wenn das Mitglied oder der/die Verhinderungsvertreter:in selbst Antragsteller:in ist oder wesentlich an der Entwicklung des Projektes beteiligt ist.
- 3.3 Bei kommunalen oder institutionellen Beiratsmitgliedern liegt ein Interessenskonflikt vor, sofern das Vorhaben in Trägerschaft einer Institution durchgeführt wird, in welcher das Beiratsmitglied eine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion ausübt.
- 3.4 Bei kommunalen oder institutionellen Beiratsmitgliedern liegt kein Interessenskonflikt vor, sofern das Vorhaben in der Kommune liegt oder durch die vertretene Institution durchgeführt wird, aber keine unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteile erwachsen.

4. Regeln zur Priorisierung und zur verwaltungstechnischen Abwicklung:

- 4.1 Der Beirat als LAG-Entscheidungsgremium trifft die Entscheidungen zur Vorhabenauswahl unter Beachtung von § 8 Abs. 6, 7, 8 und § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 der Satzung.
- 4.2 Gemäß des geltenden Kriterienkataloges werden die Vorhaben mit Punkten bewertet. Die Bewertungskriterien und Bewertungspunktzahlen der Bewertungskriterien sind dem jeweiligen Kriterienkatalog, der im Rahmen der Entwicklung der LES erstellt wurde, zu entnehmen.
- 4.3 Von einem stimmberechtigten Beiratsmitglied oder seinem/r Verhinderungsvertreter:in nicht bewertete Vorhaben oder nicht bewertete Kriterien werden mit 0 Punkten gezählt und in die Gesamtbewertung mit einbezogen.
- 4.4 Für die Bewertung eines Vorhabens wird der Durchschnitt aller Bewertungen gebildet. Dazu wird die Gesamtpunktzahl ermittelt (Addition aller abgegebenen Punkte) und die Gesamtpunktzahl wird anschließend durch die Anzahl aller Abstimmenden dividiert (vgl. Kriterienkatalog).
- 4.5 Vorhaben, die im Durchschnitt mehr als die lt. Bewertungskriterienkatalog erforderliche Punktzahl erreichen, sind vom Beirat befürwortet und können, sofern die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, von der Bewilligungsstelle (BWS) sofort bewilligt werden.
- 4.6 Anträge zu geplanten Vorhaben werden grundsätzlich im Rahmen des verfügbaren Finanzvolumens und auf der Grundlage der Beurteilung durch die BWS im Vorfeld einer Beiratssitzung formal auf Vollständigkeit und Bewilligungsreife geprüft und können in der Reihenfolge ihrer Bewertung bewilligt werden. Wenn die bereitstehenden Mittel nicht für alle Vorhaben ausreichen, werden die Vorhaben im folgenden Priorisierungsverfahren erneut nach ihrer Bewertung pro Beiratssitzung in eine Rangfolge nach Bewertungsergebnis eingeordnet.
- 4.7 Werden im Rahmen einer Beiratssitzung zurückgestellte Anträge zu Vorhaben qualitativ verbessert, kann einmalig eine neue Bewertung und deren Einordnung in die Rangfolge erfolgen.

- 4.8 Sind Projekte mit gleich hoher Punktzahl bewertet und konkurrieren um Fördermittel, entscheidet der Beirat per Beschluss.
- 4.9 Sofern ein Vorhaben am Ende eines Haushaltsjahres nicht bewilligt werden konnte, wird es durch die BWS mit einem Bescheid abgelehnt. Im Falle der Ablehnung wird dem/der Antragsteller:in die Auswahlentscheidung schriftlich, unter Nennung der Gründe und unter Verwendung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch die BWS mitgeteilt.

5. Niederschrift

- 5.1 Für die Niederschrift über die Sitzung des Beirates gilt § 9 Abs. 7 der Satzung.
- 5.2 Zu jeder Vorhabenbewertung durch den Beirat als LAG-Entscheidungsgremium ist in der Niederschrift die Beschlussfähigkeit zu dokumentieren und damit insbesondere die Einhaltung der Anwesenheit von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter:in und mindestens 51 % der Anwesenden dem nichtöffentlichen Sektor angehört. Auch ein offengelegter, möglicher Interessenskonflikt (Ziffer 6.1) ist in der Niederschrift festzuhalten.

6. Gäste

Der/die Beiratsvorsitzende/r kann themenbezogen Gäste zu den Sitzungen des Beirates einladen; dies gilt nicht für die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises.

7. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirates sowie alle anwesenden Gäste der Sitzung sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten sowie alle weiteren sensiblen Informationen verpflichtet über welche sie Kenntnis erlangen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Beirat als LAG-Entscheidungsgremium entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist.
- 8.2 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Lauterbach, _____



(Vorsitzende/r des Beirates)